

Antrag

**der Abgeordneten Dirk Nockemann, Prof. Dr. Jörn Kruse, Dr. Bernd Baumann,
Dr. Alexander Wolf, Detlef Ehlebracht, Andrea Oelschlaeger
und Dr. Joachim Körner (AfD-Fraktion)**

**Betr.: Auswertung von DNA-Spuren auf äußerlich erkennbare Merkmale –
Änderung des § 81e Absatz 2 StPO**

Aufgrund mehrerer Kapitalverbrechen Ende des vergangenen Jahres wird darüber diskutiert, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, die DNA-Analyse auch für die Bestimmung äußerer Merkmale nutzen zu dürfen. Bislang ist lediglich die Bestimmung der Abstammung und des Geschlechts erlaubt sowie die Identifizierung. Die wissenschaftliche Analyse ermöglicht es inzwischen aber auch, aussagekräftige Angaben zu Alter, Herkunft, Haar-, Haut- und Augenfarbe zu machen. Für eine solche umfangreichere Auswertung von DNS-Spuren hat sich nach dem Mord an einer Freiburger Studentin der Freiburger Polizeipräsident Bernhard Rotzinger ausgesprochen. Dies hätte der Polizei bei der Tätersuche „massiv“ geholfen.

Eine solche DNA-Analyse zur Tätersuche sollte insbesondere auch deswegen erlaubt sein, weil sich die auf diese Weise erlangten Erkenntnisse nicht von den Beobachtungen eines Augenzeugen unterscheiden, die die Polizei ebenfalls verwenden darf. Im Unterschied dazu sollen auch nach einer Änderung der rechtlichen Bestimmungen nicht äußere Merkmale auch weiterhin nicht ermittelt und verwendet werden. Hierzu zählen erblich veranlagte Krankheiten. Eine DNS-Analyse kann die äußeren Merkmale nicht mit 100-prozentiger Sicherheit bestimmen. Dennoch überzeugen Testverfahren in den Niederlanden, die mit einer 94-prozentigen Wahrscheinlichkeit feststellen konnten, ob ein Täter blaue oder braune Augen hat. Je nach Haarfarbe eines Tatverdächtigen konnte zumindest mit 80-prozentiger Wahrscheinlichkeit diese bestimmt werden. Wer in diesem Zusammenhang auf die nicht exakte Treffsicherheit der Analyse verweist, vergisst, dass auch Zeugenaussagen oder andere Hinweisquellen fehlerhaft sind und keine absolute Richtigkeit garantieren.

Durch die Erlaubnis, die Möglichkeiten der DNA-Analyse auszuweiten, kann der Täterkreis schneller eingegrenzt und ein Täter schneller ermittelt werden, wodurch weitere Taten möglicherweise verhindert werden. Zudem könnten auch mögliche vorzeitige Verdächtigungen gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen verhindert werden. Im Übrigen werden durch die Anwendung dieses Verfahrens Personen vor Ermittlungen geschützt, die fälschlicherweise in den Fokus der Ermittlungsbehörden gelangt sind.

In ihrer Begründung des Gesetzesentwurfs (BT.-Drs. 15/350) zur letzten Änderung des § 81e StPO im Jahre 2003, als es um die Ausweitung der Untersuchung auf das Geschlecht ging, führte die damals rot-grüne Bundesregierung unter anderem Folgendes an:

„Sinn und Zweck der Regelungen über die Beschränkung der Untersuchungsweite bei der DNA-Analyse ist es nicht, die Feststellung des auch äußerlich erkennbaren Merkmals des Geschlechts des Beschuldigten oder des Opfers durch genetische Untersuchungen zu verbieten. Ziel war es vielmehr, „die Ausforschung schutzbedürftiger genetischer Anlagen des Betroffenen und die Feststellung genetisch bedingter schutzbedürftiger Persönlichkeitsmerkmale einem ausdrücklichen Verbot“ zu unterstellen.“

Und weiter:

„Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erlaubt der Stand der rechtsmedizinischen Forschung zur DNA-Analyse insoweit (zur Bestimmung der äußerlich erkennbaren Merkmale, Anmerkung der Verfasser) noch keine verlässlichen Aussagen. Zudem würden entsprechende Feststellungen auf den so genannten codierten Bereich der Erbanlagen zugreifen und damit in die Gefahr der Ermittlung schutzbedürftiger Persönlichkeitsmerkmale geraten. Dazu besteht schon auf Grund des insoweit noch nicht hinreichend fortgeschrittenen Standes der Wissenschaft jedenfalls derzeit keine Notwendigkeit.“

Jedoch sei „die Entwicklung des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes weiter zu beobachten und erst zu gegebener Zeit über eine etwaige (weitere) Ergänzung der gesetzlichen Regelung nachzudenken.“

Die Bundesregierung stellte zum damaligen Zeitpunkt also bereits eine weitere Anpassung des Gesetzes in Aussicht, für den Zeitpunkt, zu dem die wissenschaftlichen Möglichkeiten weiterer äußerer Bestimmungen im Rahmen der DNA-Analyse möglich sein würden.

Um dieses Ziel zu erreichen, sollte man § 81e Absatz 1 und § 81 e Absatz 2 StPO in der Rechtsfolge unterscheiden.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. sich im Wege einer Bundesratsinitiative dafür einzusetzen, dass § 81e Absatz 2 Satz 2 StPO wie folgt geändert wird:
„Untersuchungen dürfen hier zudem weitere äußerlich sichtbare Merkmale des Spurengabers feststellen. Eine Feststellung von Persönlichkeitsmerkmalen oder Krankheiten darf nicht erfolgen. § 81a Absatz 3 erster Halbsatz gilt entsprechend.“
2. die Bürgerschaft bis zum 31. Juli 2017 über die veranlassten Schritte zu informieren.